

# GRUNDVERKEHRSBEHÖRDE MELK

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



MEL2-G-244/073  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: jagd-agrar.bhme@noel.gv.at
Fax: 02752/9025-32631    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at    -    www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 27 52) 9025	Durchwahl	Datum
	Birgit Kuhn	32636		08. November 2024

Betrifft  
Kundmachung und Stellungnahme nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007  
4S Immo GmbH - Schönhofer Martin, Kaufvertrag

Die Gemeinde und die Bezirksbauernkammer werden gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800 ersucht, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung **unverzüglich** und **ortsüblich** bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren. Die Kundmachung ist sodann, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, mindestens 1 Jahr lang bei der Gemeinde bzw. Bezirksbauernkammer aufzubewahren.

Eine Kopie dieser Kundmachung ist von der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 **unverzüglich** dem Ortsvertreter oder der Ortsvertreterin zu übermitteln.

Die Bezirksbauernkammer wird darüber hinaus gemäß § 11 Abs. 7 Z. 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ersucht, innerhalb von **2 Wochen** nach Ablauf der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist

- a) alle bei ihr rechtzeitig eingelangten Interessentenanmeldungen vorzulegen
- b) eine begründete Stellungnahme zu übermitteln, wenn nach ihrer fachlichen Beurteilung das Rechtsgeschäft den Bestimmungen des § 6 leg. cit. widerspricht.

Langt binnen dieser Frist keine Stellungnahme bei der Behörde ein, wird das beantragte Rechtsgeschäft genehmigt.

## Hinweis:

Einsicht in die Urkunde über das Rechtsgeschäft ist bei der Grundverkehrsbehörde Melk und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer zulässig.